

Satzung Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis

§ 1 Ziel

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) lobt im Rhythmus von zwei Jahren den Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis aus. Mit dem Preis werden beispielhafte Projekte und deren Verfasser ausgezeichnet. Gegenstand ist eine zeitgemäße sozial und ökologisch orientierte Freiraum- und Landschaftsplanung. Gewürdigt werden herausragende Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle und innovative Lösungen aufweisen. Der Bearbeitungszeitraum der eingereichten Projekte darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 2 Preis

Der Deutsche Landschaftsarchitektur-Preis ist eine ideelle Auszeichnung, die nicht an die Vergabe von Sach- oder Geldpreisen gebunden ist. Die mit dem Preis ausgezeichneten und die gewürdigten Arbeiten werden im Rahmen von Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert.

§ 3 Teilnahme

Zur Teilnahme berechtigt sind Diplom-Ingenieure Landschaftsarchitektur/Landespflege/Landschaftsplanung und Landschaftsarchitekten sowie Angehörige anderer Fachdisziplinen, die Mitglied im BDLA sind. Teilnahmeberechtigt sind auch Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung vorstehend Genannter, die sich mit von ihnen bearbeiteten Projekten bewerben. Außerdem sind Auftraggeber aufgefordert, Arbeiten von Teilnahmeberechtigten einzureichen. Die Einreichung von Diplomarbeiten ist ausgeschlossen.

§ 4 Preisgericht

Das Preisgericht wird durch Beschluss des Präsidiums des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) berufen und besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, wobei eines dem BDLA-Präsidium angehört. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Juroren über die Verleihung. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und unanfechtbar. Das Preisgericht kann bis zu zwei Arbeiten auszeichnen. Des weiteren können bis zu acht Würdigungen ausgesprochen werden. Auf die Verleihung des Preises besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Wettbewerbsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Bundesgeschäftsstelle zurückgesandt. Prinzipiell erfolgt dies nach der Jurysitzung. Der BDLA behält sich jedoch vor, die Unterlagen bis zur Erstellung von Veröffentlichungen zum Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis (Dokumentationen, Ausstellungstafeln etc.) zurück zu halten. Die Verfasser sind aufgefordert, die Bundesgeschäftsstelle bei der Erstellung dieser Veröffentlichungen durch die Bereitstellung von geeignetem Material zu unterstützen. Eine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Unterlagen wird vom Auslober nicht übernommen.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17. Oktober 2002 in Kraft, geändert mit Präsidiumsbeschluss vom 16. Juni 2004.